Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts.

XV. Jahrgang. Berlin, 1. Januar 1904. Nummer 1.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten", herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danckelman. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen Mk. 5.—, direkt unter Streifband durch die Verlagsbuchhandlung Mk. 3,50 für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Oesterreich-Ungarn, Mk. 3,75 für die Länder des Weltpostvereins. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 12, Kochstraße 68—71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Verfügung, betreffend die Bildung von Gouvernementsräten S. 1. — Statutenänderung der Gesellschaft Nordwest-Kamerun S. 3. — Nachweisung der Brutto-Einnahmen bei der Zollverwaltung für Deutsch-Ostafrika im Monat Oktober 1903 S. 3. — Personalien S. 4.

Nichtamtlicher Teil: Personal-Nachrichten S. 5. — Deutsch-Ostafrika: Bericht des Hauptmanns v. Beringe über die Expedition nach Urundi S. 6. — Kamerun: Expedition des Oberleutnants Förster S. 12. — Togo: Kündigung der Zollunion zwischen Togo und der englischen Goldküstenkolonie S. 12. — Deutsch-Südwestafrika: Tod des Häuptlings Kambazembi von Waterberg S. 12. — Deutsch-Neu-Guinea: Reise des Kaiserlichen Bezirksamtmanns Senfft in Jap nach den Westkarolinen S. 12. — Samoa: Explosion des Motorschoners „Aeto" S. 14. — Aus dem Bereiche der Missionen und der Antisklaverei-Bewegung S. 15. — Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Britisch-Ostafrika S. 17. — Von der Ugandabahn S. 17. — Die Lagosbahn S. 18. — Zusätzliche Bestimmung zu der Übereinkunft zwischen dem Kongostaat und der Gesellschaft der oberen Kongobahnen S. 18. — Die Bonin-Inseln S. 18. — Verschiedene Mitteilungen: Verteilung der Pflegeschwestern S. 20. — Die Bekämpfung der Surra-Krankheit in Togo S. 20. — Schlafkrankheit S. 22. — Zur Frage der Baumwollversorgung Deutschlands S. 22. — Literatur S. 23. — Literatur-Verzeichnis S. 23. — Verkehrs-Nachrichten S. 23. — Fahrplan der „Compagnie belge maritime du Congo" für das Jahr 1904 S. 26. — Anzeigen.

Amtlicher Teil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Verfügung, betreffend die Bildung von Gouvernementsräten.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) wird für die Schutzgebiete Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika, Kamerun, Togo, Deutsch-Neu-Guinea und Samoa folgendes bestimmt:

§ 1.

Bei jedem Gouvernement wird ein Gouvernementsrat gebildet, der sich aus dem Gouverneur, aus einer Anzahl von Schutzgebietsbeamten (den amtlichen Mitgliedern) und einer Anzahl von weißen Einwohnern des Schutzgebiets (den außeramtlichen Mitgliedern) oder deren Stellvertretern zusammensetzt. Als Mindestzahl müssen jedem Gouvernementsrate drei außeramtliche Mitglieder angehören. Die Zahl der amtlichen Mitglieder darf diejenige der nichtamtlichen nicht übersteigen.

§ 2.

Der Gouverneur bestimmt, welche Beamte dem Gouvernementsrat als amtliche Mitglieder und deren Stellvertreter angehören sollen. Die außeramtlichen Mitglieder und deren Stellvertreter werden von dem Gouverneur berufen. Der Gouverneur soll vorher Berufskreise gutachtlich hören.

Die Namen der außeramtlichen Mitglieder und ihrer Stellvertreter sind dem Auswärtigen Amte, Kolonial-Abteilung, mitzuteilen.